

**Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet
Fürth vom 19. Februar 1990**

**(Amtsblatt Nr. 7 vom 23. Februar 1990, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 02. März 1990)
i.d.F. der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001
(Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Ausnahmen	4
§ 6 Genehmigung	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten - Außerkrafttreten	6
Anlage 1	6
Anlage 2	7
Anlage 3	8
Anlage 4	10
Übersichtskarte	12

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Folgende Teile von Natur und Landschaft werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

1. Hecken, Gebüsche, kleine Baum- und Gehölzgruppen (Anlage 1 - mit LBH gekennzeichnet);
2. Kleinflächige Waldbestände (Anlage 2 - mit LBW gekennzeichnet);
3. Gewässervegetation und Feuchtgebiete (Anlage 3 - mit LBF gekennzeichnet),
4. Magerrasen (Anlage 4 - mit LBR gekennzeichnet).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Landschaftsbestandteile sind mit Bezeichnung und ihrem Standort bzw. ihren Grenzen in der Karte M 1 : 25.000, die als Anlage 5 Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.
- (2) Die genauen Grenzen der Landschaftsbestandteile sind in Karten M 1 : 5.000 eingetragen, die bei der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Einträge in diesen Karten mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche.
- (3) Die Karten werden bei der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung der geschützten Landschaftsbestandteile ist es

1. die Hecken, Gebüsche, kleinen Baum- und Gehölzgruppen zu sichern, da ihre Erhaltung
 - a) insbesondere als Gliederungselement der monostrukturierten Feldfluren von Bedeutung ist, sie zu einem vielfältigen und naturnahen Landschaftsbild und zur landschaftlichen Einbindung von Siedlungsrändern beitragen,
 - b) von großer Wichtigkeit für die Tierwelt ist, für die sie Nahrung und Aufzuchtbiotop darstellen sowie Deckungsmöglichkeiten bieten,
 - c) als Wind- und Erosionsschutz von Bedeutung ist;
2. kleinflächige Waldbestände zu sichern wegen

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

- a) ihrer klimatischen Bedeutung für den Verdichtungsraum, insbesondere zur Strukturierung und Bereicherung der ausgeräumten Landschaft;
- b) ihrer Artenvielfalt hinsichtlich der Pflanzenwelt und ihrer Bedeutung für die Tierwelt;
3. die Gewässervegetation und Feuchtgebiete zu schützen, da ihre Erhaltung
 - a) von besonderer Bedeutung für das Überleben der an diese Standorte gebundenen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften ist,
 - b) wegen ihrer Seltenheit im Fürther Stadtgebiet von Bedeutung ist,
 - c) der Strukturierung der zum Teil ausgeräumten Landschaft dient;
4. die Magerrasen zu schützen, um
 - a) die im mittelfränkischen Becken charakteristischen Pflanzengesellschaften in den noch vorhandenen Restbeständen zu erhalten,
 - b) die auf diesen Lebensraum angewiesenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vor einem weiteren Rückgang zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten,

die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung (§ 6) der Stadt Fürth zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder zu beschädigen

oder

Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der geschützten Landschaftsbestandteile herbeizuführen.

Es ist deshalb in allen geschützten Landschaftsbestandteilen insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

6. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,
 7. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, und den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Verlandungsbereiche zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Quellen zu fassen.
 8. Bilder oder Schrifttafeln anzubringen,
 9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 10. Flächen umzubrechen,
 11. Sachen im Gelände zu lagern, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere, Eier, Larven
 13. zu zelten oder zu lagern,
 14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
 15. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 16. standortfremde Pflanzen auszubringen,
 17. Tiere auszusetzen.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten
1. in kleinflächigen Waldbeständen Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
 2. in den Gewässervegetationen und Feuchtgebieten
 - a) Modellwasserfahrzeuge im Zeitraum vom 01.03. bis 30.07. fahren zu lassen;
 - b) mit Booten, Kähnen und Schlauchbooten zu fahren.
 3. auf den Magerrasen
 - a) Flugmodelle starten oder landen zu lassen,
 - b) Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - c) Schnittgut liegen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 Absatz 1 Nr. 10 und § 4 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchsta-

be
b und c;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die rechtmäßige Bekämpfung der Bismarckratte; es gilt jedoch § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 17;
3. der Betrieb, die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Fernmelde- und Verkehrsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth anzuzeigen;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile von der Stadt Fürth angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit der Genehmigung der Stadt Fürth erfolgen;
7. die zur Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen, nach Abstimmung mit der Stadt Fürth -untere Naturschutzbehörde-.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Stadt Fürth kann im Einzelfall nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Absätze 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-17 und Abs. 2 Nrn. 1-3 c zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbe-

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

stimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsbestandteilen im Stadtgebiet Fürth vom 10.02.1987 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.02.1987) außer Kraft.

Anlage 1

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBH = Hecken, Gebüsche, kleine Baum- und Gehölzgruppen

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBH 1	Südexponierter Heckenstreifen mit wärme liebender Vegetation südl. der Obermichelbacher Straße	Vach	Nr. 368, 319, 320	0,10 ha
LBH 2	Dichte, z.T. durchgewachsene Heckenstrukturen sowie ein Gehölzstreifen mit überwiegend altem Baumbestand an südexponiertem Hang; in und um die Kleingartenanlage nördl. der Obermichelbacher Straße	Vach	Nr. 265, 265/1, 263, 269, 273, 270, 274, 275, 272, 276/3, 276/4, 276/5, 276/6, 276, 277/4, 277/3, 277/1, 277	0,90 ha
LBH 3	Hohlweg mit kleinen, seitlichen Geländeanschnitten und beidseitigem, lückigem Böschungsbewuchs; zwischen Ortsmitte Vach und MD-Kanal am Löchleinsgraben	Vach	Nr. 147, 147/2	0,30 ha
LBH 4	Mehrere Hecken und ein kleines Feldgehölz - südexponiert; am Südrand von Vach zwischen dem MD-Kanal und der Flexdorfer Straße	Vach	Nr. 920, 919/2, 724/3, 724/2, 725	1,44 ha
LBH 5	Mehrere Hecken und ein kleines Waldstück an Böschungen und Terrassenkanten entlang zweier schmaler Taleinschnitte; nördl. Ritzmannshof	Vach	Nr. 999, 1000, 1068, 1001, 1004, 461	0,67 ha
LBH 6	Zwei breite und sehr dichte Gehölzstreifen; südl. von Atzenhof beidseitig der Mainstraße	Unterfarnbach	Nr. 898/2, 898/3	0,53 ha
LBH 7	Zwei extensiv genutzte Gartenflächen mit dichtem Obstbaumbestand; nordöstlich von Kronach	Sack	Nr. 257, 93, 91	0,30 ha
LBH 8	Gemischte Hecken an Weg- und Feldrainen, am südl. Farnbachtalrand, westl. von Burgfarnbach	Burgfarnbach	Nr. 526, 522, 551, 501, 527, 473, 474, 552	0,88 ha

64-4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBH 9	Gemischte Feldhecke; entlang Felsenkellerweg südl. von Burgfarnbach	Burgfarnbach	Nr. 374, 373/2	0,47 ha
LBH 10	Gemischte Hecken an Graben und Wegrainen; zwischen Kirchenweg und Regelsbacher Straße am Südrand von Burgfarnbach	Burgfarnbach	Nr. 327, 270, 326, 384	0,84 ha
LBH 11	Mehrere, zum Teil durchwachsene Hecken an Straßenböschungen; an der Würzburger Straße/Ecke Am Kieselbühl	Unterfarnbach	Nr. 640/2, 575/4, 559/4, 558, 651/13	0,61 ha
LBH 12	Gemischte, stellenweise dichte und breite Heckenstruktur; an der Siedlung Eigenes Heim zwischen Vacher- und Feldstraße	Fürth	Nr. 831/1, 831, 829, 829/1, 829/2, 829/3, 862/2, 862, 863/3, 863, 863/4, 863/5, 864/2, 1468/87	0,32 ha
LBH 13	Gemischte Gehölzstreifen als Siedlungseingrünung; am Nordrand von Oberfürberg	Dambach	Nr. 524, 523/23, 523/16, 523/25, 523/2, 523/28, 523/24	0,18 ha
LBH 14	Gemischter Gehölzstreifen in Verbindung mit einem kleinen Feldgehölz als Siedlungseingrünung; am Westrand von Dambach auf der Trasse der Löwensohnstraße	Fürth	Nr. 1298/7, 1298/6	0,16 ha
LBH 15	Überwiegend aus Weiden bestehender Gehölzstreifen entlang des regulierten Landgrabens; am nördl. Pegnitztalgrund Am Tablick	Fürth	Nr. 902/17, 938/1, 933/13, 939, 939/1, 933/29, 933/14, 933/30, 933/33, 902/10	0,68 ha
LBH 16	Gemischter Gehölzstreifen als Gliederungselement; bei Steinach zwischen Frankenschnellweg und Bucher Landgraben	Sack	Nr. 657/2, 657/3, 658	0,11 ha

„Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 14.02.1990, Az.: 820-8632 FÜs-1/89“

Anlage 2

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBW = Kleinräumige Waldbestände

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBW 1	Zwei Leitenwälder entlang eines schmalen Taleinschnittes, nördlich von Ritzmannshof	Vach	Nr. 1006, 1005, 1002, 987	3,38 ha
LBW 2	Kiefern-Eichen-Wäldchen mit gutem Eichenjungwuchs, Schichtung entwicklungs-fähig; nördlich von Sack neben dem Sportgelände des TSV	Sack	Nr. 409/1, 409	0,98 ha
LBW 3	Kleine Laubmischwäldchen und Gehölzstreifen im Böschungs- und anschließendem Verebnungsbereich; beidseitig entlang der Bahnlinien Nürnberg-Würzburg am südöstlichen Ortsrand/Querung des Farnbachtals in Burgfarnbach	Burgfarnbach	Nr. 753/2, 757, 247, 252/6, 234/3, 757/5, 753	3,15 ha
LBW 4	Nord- und ostexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; zwischen Städt. Krankenanstalten und der Vacher Straße	Fürth	Nr. 754, 754/2, 754/5, 754/38, 754/7	1,50 ha

64-4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBW 5	Ost- und südexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; westlich der Billiganlage zwischen Bergbräu-Gelände und Hochstraße	Fürth	Nr. 746, 746/13, 1468/90, 742, 745, 744/745/1	1,35 ha
LBW 6	Kleiner buchwaldähnlicher Waldbestand; am Stadtwaldrand westlich von Oberfürberg	Fürther Stadtwald	Nr. 594	0,40 ha
LBW 7	Gemischter Leitenwaldrest mit sehr guter Schichtung; am westlichen Rednitztalrand auf der Nordseite vom MD-Kanal und Südwest-Tangente	Dambach	Nr. 253/9, 253/8, 254, 253, 258	0,60 ha
LBW 8	Kleiner Laubmischwald mit guter Schichtung	Fürth	Nr. 1521, 1522/2, 1522, 1523/2, 1627, 1522/3, 1499/2	0,89 ha
LBW 9	Langgestreckter, talraumprägender Leitenwaldrest mit ansatzweise guter Schichtung, Armbestand, überwiegend Kiefer und Eiche; südlich von Weikershof zwischen Rednitz und der Schwabacher Straße	Fürth	Nr. 1584, 1664, 1583, 1666/26, 1577/1, 1577/2, 1580, 1577, 1554, 1555, 1574, 1557/1, 1556, 1576	1,59 ha
LBW 10	2 Kiefern-Restwäldchen („Koppenwäldchen“) mit guter Naturverjüngung auf leicht erhöhten Standorten; in der Rednitzniederung nördlich von Mannhof	Stadeln	Nr. 697, 702, 703, 705/2, 706	2,06 ha
LBW 11	Kleines Eichenwäldchen mit guter Schichtung und Naturverjüngung; am Südrand von Stadeln (ehem. Fa. Doria)	Stadeln	Nr. 485/1, 484/3, 483/1	0,20 ha
LBW 12	Kleines, zum Teil in freier Sukzession befindliches Waldstück („Ronhofer Wäldchen“) wichtiges Gliederungselement; in Kronach am Frankenschnellweg - A 73	Ronhof	Nr. 335, 335/2, 336, 336/2, 82/18, 64, 65/2, 340/2	2,95 ha
LBW 13	Kleiner Eichenhain, Rest des sog. „Grafenwäldchens“, wichtiges Gliederungselement; in Burgfarnbach, südlich AW-Heim	Burgfarnbach	Nr. 234/2, 234	0,09 ha

„Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 14.02.1990, Az.: 820-8632-FÜs-1/89“

Anlage 3

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBF = Gewässervegetation und Feuchtgebiete

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBF 1	Kleine Wasserfläche mit Seerosen, Schilfröhricht, Steifseggen und Hochstauden, gebildet durch künstliche Anstauung des am Hangfuß austretenden Wassers, eingefasst von dichtem Strauch- und Baumbestand; Nordostrand von Vach am Schlossgarten	Vach	Nr. 165, 165/9	0,74 ha
LBF 2	Rest eines Altwasserarmes, teilweise verlandet, Schilfröhricht und Hochstauden mit Ansätzen von Gehölzsaum; an der Regnitz, südöstlich der Ortsmitte von Vach	Vach	Nr. 893/3, 784/2	0,80 ha

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBF 3	Zusammenhängende, auf Landgrabenlauf, hohen Grundwasserstand und zukünftig extensive Nutzung angewiesene Au- und Bruchwaldreste, Röhricht- und Seggenbestände sowie gewässerbegleitende Gehölzsäume; westlich vom Frankenschnellweg - A 73 und südlich der Königsmühle entlang des Landgrabens	Stadeln	Nr. 633/2, 653, 665, 665/1, 666, 667, 668, 669, 651/2, 598/6	6,05 ha
LBF 4	Kleiner, sehr gut geschichteter Auwaldrest; am Ufer der Zenn südwestlich von Ritzmannshof	Unterfarnbach Vach	Nr. 307, Nr. 1113	0,47 ha
LBF 5	Kleine, wechselfeuchte Senke ohne geregelten Abfluss; östlich von Stadeln zwischen Bahnlinie und Frankenschnellweg	Stadeln	Nr. 403	0,26 ha
LBF 6	Drei benachbarte Feuchtflächen mit Schilfröhricht, Großeggenried und Hochstaudenflur; im Farnbachtalgrund westlich von Burgfarnbach	Burgfarnbach	Nr. 557, 563, 79, 539	1,45 ha
LBF 7	Kleines Großeggenried mit Hochstaudenflur; am Farnbach in der Ortsmitte von Unterfarnbach	Unterfarnbach	Nr. 516, 517, 522, 518, 519	0,29 ha
LBF 8	Großflächiges verlandetes Altwasser mit stellenweise breitem Schilfröhrichtsaum und anschließender staunasser Wiesenmulde; in den Seewiesen zwischen Regnitz und Bahnlinie Nürnberg-Erlangen-Bamberg	Unterfarnbach	Nr. 840/5, 814, 815, 818, 824, 823/2, 807/7, 812, 813/3	2,25 ha
LBF 9	Gering verlandeter Altwasserarm mit angrenzendem Baumbestand und feuchten Wiesenflächen; Waldmannsweiher im Talgrund zwischen Rednitz und Sommerbad	Fürth	Nr. 1259, 1234, 1256, 1254, 1255, 1249, 1248, 1468/107 1234/3, 1468/103	3,89 ha
LBF 10	Mehrere zusammenhängende Entwässerungsgräben; in der Pegnitztalaue	Fürth	Nr. 941, 943, 942, 941/2, 941/3 954, 1468/66, 946, 953, 946/2, 956, 946/1	0,99 ha
		Poppenreuth	866/2, 866, 865, 865/1, 864, 861, 860, 862/2	
LBF 11	Drei ehemalige Fischteiche mit unterschiedlichen Verlandungsstadien; zwischen der Eschenau-Siedlung und MD-Kanal am Eschenaustieg	Dambach	Nr. 166/10	0,75 ha
LBF 12	Kleiner Altwasserrest mit dichtem Baumbestand und Schilfröhricht im Uferbereich; in der Talaue der Rednitz, westlich des Hans-Lohnert-Sportgeländes	Dambach	Nr. 271, 275/1	0,22 ha
LBF 13	Altwasser der Regnitz, zu Fischweiher umgestaltet, sinkender Wasserstand (Wasserwerk); nördlich von Mannhof	Stadeln	Nr. 686	0,60 ha
LBF 14	Mehrere Altwasserreste der Regnitz als Fischweiher genutzt; zwischen Mannhof und Vach	Stadeln	Nr. 547, 552, 553, 554/26	1,37 ha
		Vach	Nr. 862	
LBF 15	5 Weiher mit Ufersaum im oberen Scherbsgraben; Oberfürberg am Stadtwaldrand	Dambach	Nr. 571, 572, 486/2, 579/3	1,67 ha

64-4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
		Fürther Stadtwald	Nr. 594	
LBF 16	Entwässerungsgraben mit entwicklungsfähigem Böschungsbewuchs; südlich des Wäsig	Stadeln	Nr. 436, 436/3	0,38 ha

„Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 14.02.1990, Az.: 820-8632-FÜs-1/89“

Anlage 4

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBR = Magerrasen

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBR 1	Kleine, bodensaure Magerrasenfläche - beweidet - mit angrenzender Hecke in freier Ackerflur; südwestlich von Atzenhof an der Oberfarnbacher Straße/Ecke Schwarzachstraße	Unterfarnbach	Nr. 214/1, 890, 212/6, 213, 896/3 896/5	0,54 ha
LBR 2	Bodensaurer Magerrasen mit angrenzendem, aufgelassenem Gartengrundstück - beide Flächen beweidet; östlich von Stadeln zwischen Bahnlinie und Frankenschneidweg - A 73	Stadeln	Nr. 279, 274/1, 275, 286/2	1,50 ha
LBR 3	Großflächiger bodensaurer Magerrasen auf Flußsand mit vielfältigen Sukzessionsstadien; im Wäsig, südöstlich von Stadeln	Stadeln	Nr. 505/2	4,35 ha
LBR 4	Bodensaurer Magerrasen mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen, nordwestlich von Burgfarnbach vor dem militärischen Schießgelände	Burgfarnbach	Nr. 660	1,29 ha
LBR 5	Reste eines bodensauren Magerrasens (beginnende Gehölzsukzession) in Verbindung mit mehreren gemischten Hecken an Feldrainen; am Farnbach/Hintere Schwand	Unterfarnbach	Nr. 733, 732, 734, 730, 736/2, 731, 737/2, 743, 744, 706/26, 706/27	0,70 ha
LBR 6	Junger, bodensaurer Magerrasen auf sandigem Rohboden; östlich der Erlanger Straße an der Stadelner Hard	Stadeln	Nr. 440/2	0,59 ha
LBR 7	Ruderalflora mit initialem bodensaurem Magerrasen an einem südexponierten Steilhang; westlich des Franken-	Poppenreuth	Nr. 821, 820, 822, 818, 820/2	1,15 ha

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
	schnellweges - A 73 zwischen Kleingartenanlage und Pegnitz			
LBR 8	Kleine Magerrasenfläche; am östlichen Rand der Rednitz-talaue auf der Nordseite der Südwesttangente	Fürth	Nr. 1502, 1520, 1500/2, 1627	0,36 ha
LBR 9	Kleine Ruderalfläche mit initialem bodensaurem Magerrasen; nördlich von Weikershof	Fürth	Nr. 1613	0,31 ha
LBR 10	Bodensaurer Magerrasen auf Flugsand,entwicklungsfähig; südlich des Wäsig	Stadeln	Nr. 436, 437/5	0,98 ha

„Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 14.02.1990, Az.: 820-8632-FÜs-1/89“

Übersichtskarte

